

RS OLG Wien 1997/02/04 8Rs164/96p

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 04.02.1997

Rechtssatz

Die Konkurseröffnung läßt auch nach§ 25 Abs 1 Z 1 KO idF IRÄG 1994 das Austrittsrecht des Arbeitnehmers aus anderen Gründen als jenem der Konkurseröffnung unberührt. Der Arbeitnehmer ist daher schon vor Anordnung oder Bewilligung der Schließung des Unternehmens zum vorzeitigen Austritt wegen ungebührlichen Vorenthaltens des Entgelts berechtigt.

Entscheidungstexte

- 8 Rs 164/96p
Entscheidungstext OLG Wien 04.02.1997 8 Rs 164/96p

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at